

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma FINKREATIV Bettina Fink - Studio für Fotografie - Bodypainting - Visagistik - Permanent-Make-up - Tattoos
Florianigasse 27, 8020 Graz, www.fink-kreativ.at

DAS URHEBERRECHT / PFLICHT DES KUNDEN ZUR NAMENSNNENNUNG BEI FOTOPRÄSENTATION IN DRUCK UND INTERNET

Das URHEBERRECHT des Fotografen entsteht mit der Schaffung des Lichtbildes und bedarf keiner Förmlichkeiten, wie Eintragung oder Registrierung. Urheber ist derjenige, der das Lichtbildwerk aufgenommen hat (§ 10 UrhG). Der Fotograf hat das ausschließliche Recht, Aufnahmen - gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge - zu vervielfältigen.

PERSONLICHKEITSRECHTE des Fotografen:

- Urheberbezeichnung / Namensnennung: Der Fotograf entscheidet, mit welchem „Copyright-Vermerk“ sein Werk zu versehen ist.
- Werkschutz (Änderungsverbot): Grundsätzlich dürfen an Lichtbildern selbst keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn der Fotograf stimmt dieser Änderung ausdrücklich zu. Unter Änderungen versteht man in diesem Zusammenhang Bearbeitungen wie ausschnittsweise Wiedergaben, Änderungen im Format, farbliche Änderungen und dergleichen.
- Anerkennung der Urheberschaft, wenn diese bestritten oder das Lichtbild einem anderen zugeschrieben wird.

VERFÜGUNGEN über Urheber- und Lichtbildrechte Nutzungsverträge/ Lizenzen

Wer unbefugt ein Lichtbild benutzt, hat auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten (Fotografen/Rechteinhaber), dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu bezahlen (§ 86 UrhG). Das angemessene Entgelt ist nach herrschender Rechtsprechung jenes Entgelt, das üblicherweise für eine vergleichbare Nutzung im Falle einer im Voraus eingeholten Nutzungsbewilligung vertraglich vereinbart worden wäre. Es entspricht somit dem üblichen „Marktpreis“.

SCHADENERSATZ: Erfolgt ein schuldhafter Eingriff in das Urheberrecht, so kann der berechtigte Fotograf Schadenersatz fordern.

RECHTSSCHUTZVERBAND der Bundesinnung für Berufsfotografen: Zur Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche vor Gerichten für Berufsfotografen.

Berufsfotografen-VERVIELFÄLTIGUNGEN dürfen vom Kunden nur für den privaten Gebrauch und weder für mittelbare noch unmittelbare kommerzielle Zwecke angefertigt werden.

Ebenso ist es unzulässig, fremde Fotos ohne Zustimmung des Rechteinhabers downzuloaden, um sie dann auf die eigene Homepage zu stellen.

Bei Bedarf an GEWERBLICHER NUTZUNG von Bildern (z.B. Businessportraits und/oder Werbeaufnahmen), wird diese dementsprechend vom Fotografen als Nutzungsrecht in Rechnung gestellt. In jedem Falle, gleich ob private oder gewerbliche Nutzung, muss die NAMENSNNENNUNG des Fotografen gewährleistet sein.

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Bildnisse von Personen, die erkennbar sind, dürfen nur mit deren Einverständnis öffentlich ausgestellt werden. Der Fotograf braucht die Zustimmung des Kunden, bei erkennbarer Personenabbildung, für die Veröffentlichung der Bilder. Ohne diese Zustimmung werden nur personenunkennliche Bilder ins Portfolio aufgenommen.

Ausnahmen: Personen, die für ein Fotoshooting als Model (bezahlt od. ehrenamtlich) mitwirken, geben automatisch das Einverständnis für den Verzicht vom „Recht am eigenen Bild“.

Gewünschte Namensnennung / Copyrightvermerk des Fotografen: Foto: FINKREATIV Graz

(Grundsätzlich direkt am/neben dem Bild anzubringen. Ausnahmen können bei gewerblicher Nutzung vom Fotografen gestattet werden. Dann muss der Copyrightvermerk z.B. im Impressum oder Fotonachweis angegeben werden.)

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) Gesetzliche Regelungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten

ALLGEMEIN: Jede Person hat das Recht auf Schutz und Geheimhaltung personenbezogener Daten. Gleichzeitig ist es für Wirtschaft und Verwaltung notwendig mit diesen Daten zu arbeiten. Um die Interessen beider Seiten zu wahren gibt es das Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit ermöglicht der betroffenen Person, ihre Daten zu erhalten sowie für ihre eigenen Zwecke und für verschiedene Dienste wiederzuverwenden. Dieses Recht ist nicht an eine Vertragsbeziehung gebunden. Es kann auch in einem aufrechten Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Auftraggeber unterliegen einer Auskunftspflicht gegenüber den Personen, deren Daten verarbeitet werden. Jede betroffene Person, die Datenauskunft möchte (vor allem per E-Mail oder Telefon), muss ihre Identität durch Personalausweis nachweisen.

DATENSCHUTZ DES STUDIOS:

Fotografieren per Handy oder Digicam innerhalb des FINKREATIV-Studios, Veröffentlichung über Social-Media, Websites, Drucksorten usw. von abgebildeten Geschäftspersonen, Geschäftsräumen bzw. durchgeführten Arbeiten sind ohne ausdrückliche Genehmigung verboten.

FOTOGRAFIE / BODYPAINTING

I. Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Diese gelten - sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

II. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN:

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbilderherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuzuordnen anzubringen wie folgt: Foto: © FINKREATIV Graz, sofern veröffentlicht, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

2.5 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabdrücke, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotograf die Webadresse mitzuteilen.

III. EIGENTUM AM FILMMATERIAL – ARCHIVIERUNG:

3.1 Analoge Fotografie:

Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Dias etc.): steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.

3.2 Digitale Fotografie

Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien.

Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf USB-Stick, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.

3.3 Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

IV. KENNZEICHNUNG:

4.1 Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung

zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

V. NEBENPFLICHTEN:

5.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

5.2 Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

VI. VERLUST UND BESCHÄDIGUNG:

6.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltskosten sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visa-gästen und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach 1 Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

6.2 Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

VII. VORZEITIGE AUFLÖSUNG:

Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Set-zung einer 14tägigen Nachfrist weiters verzögert wird, bzw. der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

VIII. LEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG:

8.1 Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

8.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc..

8.4 Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
8.5 Der Fotograf behält sich - abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Vertragspartner von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht - vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 1 Tag nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Fotografen schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.6 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.1 gilt entsprechend.

8.7 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 6.1 entsprechend.

8.8 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

IX WERKLOHN / HONORAR:

9.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

9.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsenzaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterliebt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

9.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.

9.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

9.5 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

9.6 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu.

TERMINVERÄNDERUNGEN

Im Fall unbedingt erforderlicher TERMINVERÄNDERUNGEN (z. B. aus Gründen der Wetterlage, höhere Gewalt) ist ein dem vertraglich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

9.7 Das Netto-Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

9.8 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

X. LIZENZHONORAR:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbar oder angemessener Höhe gesondert zu.

XI. ZAHLUNG:

11.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar - falls es für den Vertragspartner bestimmbar ist - nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt.

11.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

11.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Fotograf - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

11.4 Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

XII. DATENSCHUTZ:

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer usw.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Der Vertragspartner nimmt folgende Datenschutzmittel, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass der Fotograf damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat: Der Fotograf als Verantwortlicher verarbeitet personenbezogenen Daten des Vertragspartners wie folgt:

1. Zweck der Datenverarbeitung:

Der Fotograf verarbeitet die unter Punkt 2. genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Vertragspartner angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken des Fotografen, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke des Fotografen.

2. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Der Fotograf verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen.

3. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners:

Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Vertragspartners namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestehen und gegebenenfalls die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

4. Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden vom Fotografen nur solange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

5. Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

Nach geltendem Recht ist der Vertragspartner unter anderem berechtigt
 zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten
 die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen
 vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken
 unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen
 Datenübertragbarkeit zu verlangen
 die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen.

6. Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Sollte der Vertragspartner zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und anschriftlich bekannten Fotografen wenden.

XIII. VERWENDUNG von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen:

Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. Der Vertragspartner erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen verarbeitet werden.

TÄTOWIERUNGEN(TATTOOS) / PERMANENT-MAKE-UP (PM)

Ein Tattoo/PM ist ein Motiv bzw. Make-up, das durch Einbringung von Pigmenten mittels gebündelter Nadelgruppen, die durch eine Tattoomaschine betrieben werden, entsteht. Bei Microblading wird dies ohne Maschine mittels Hand-Blade ausgeführt. Der Vorgang der Tätowierung/Pigmentierung besteht grundsätzlich in einer Punktionierung der Haut, wobei gleichzeitig mit dem Durchstechen ein Farbstoff in die Haut eingebracht wird.

VORAUSSETZUNGEN

Vollendetes 18. Lebensjahr. Terminvergabe erfolgt an all jene natürliche Personen, die voll handlungsfähig sind. Bei Personen ab dem 16. Lebensjahr muss ein Erziehungsberechtigter mit Lichtbildausweis mit ins Studio kommen.

HYGIENE & GESUNDHEIT

Das Tattoo/PM wird unter Einhaltung aller hygienischen Vorschriften, in Anwendung professioneller Instrumente und Techniken ausgeführt. Gearbeitet wird mit Einwegmaterialien. Tätowiert/pigmentiert wird wie gesetzlich vorgeschrieben mit CE gekennzeichneten Einweghandschuhen. Zudem wird das Studio jährlich gemäß der gesetzlichen Hygienerichtlinien überprüft. Es werden nur sterile Einwegnadeln verwendet.

Wir informieren ausführlich über Pflegehinweise zur Nachbehandlung. Eine Pflegeanleitung wird ausgehändigt.

Wir übernehmen keine Haftung für Folgeprobleme die auf Grund falscher Pflege auftreten könnten. Krankheiten, in welchem Ausmaß oder welcher Art auch immer, sind verpflichtend vor Terminvergabe mitzuteilen!

TERMINVERGABE & ANZAHLUNG

Terminvergabe erfolgt ausschließlich nach Absprache mit dem Tätowierer. Die Anzahlung für Tattoos beträgt üblicherweise und falls nicht anders vereinbart Euro 100,-.

Die Anzahlung wird bei Fertigstellung/letzte Sitzung entgegengerechnet und berücksichtigt. PM-Termine sind ohne Anzahlung möglich.

TERMINVERSCHIEBUNG/ TERMINSTORNO

Eine Terminverschiebung ist grundsätzlich bis zu 1 Tag vor dem Termin möglich. Wird der Termin nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig abgesagt, wird die Anzahlung einbehalten.

Zwischen Terminvereinbarung und Stichtag ist der Tätowierer vom Kunden beauftragt einen Entwurf anzufertigen. Wird der Termin in diesem Zeitraum storniert, wird die Anzahlung, für die bis dahin angefallenen Arbeitsstunden einbehalten.

TATTOO-ENTWÜRFE

Entwürfe und Tätowiervorlagen sind Eigentum des Tattoostudios und dürfen nur nach Absprache mit dem Tätowierer weiter verwendet oder mitgenommen werden. Sollte dem Kunden der Erstentwurf nicht vollständig gefallen, können Adaptierungen durchgeführt werden. Sollte der Kunde nach Entwurfsanfertigung die vereinbarten Termine stornieren, wird die geleistete Anzahlung für die bis dahin angefallenen Arbeitsstunden einbehalten. Entwürfe werden auf Grund der Beratungsgespräche und Projektbesprechungen angefertigt. Sollte der Kunde nach Entwurfsanfertigung sein Vorhaben ändern und einen komplett anderen Motivwunsch äußern, wird dies nicht als Änderung gesehen sondern als ein neues Projekt. Die geleistete Anzahlung wird in dem Fall für das ursprünglich besprochene Motiv und dazu gehörende Entwurfsanfertigung einbehalten. Für das neue Projekt muss erneut eine Anzahlung hinterlegt werden.

Sollte der Entwurf den üblichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand überschreiten, wird dies mit dem Tattoopreis mitverrechnet.

SITZUNG / RICHTLINIEN/ HAFTUNG FÜR TATTOOS

- nüchtern (auch am Vortag kein Alkohol)
- frei von Medikamenten
- keine Beruhigungstabletten oder Betäubungscremen
- gepflegt, frisch geduscht

Der Tätowierer hat das Recht, bei Nichterfüllung der Richtlinien aus hygienischen, ästhetischen sowie gesundheitlichen Gründen, das Tätowieren zu verweigern. Die geleistete Anzahlung wird in diesem Fall nicht rückerstattet.

KONTRAINDIKATIONEN

Sollten Sie regelmäßig Medikamente zu sich nehmen bzw. unmittelbar vor vereinbartem Termin eingenommen haben, halten Sie Rücksprache mit dem Tätowierer und dem Arzt Ihres Vertrauens.

Vor der Sitzung ist eine Einverständniserklärung auszufüllen, in der alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sind.

Das Studio, bzw. der Tätowierer verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte oder außenstehende Personen weiterzugeben. Das Tattoostudio kann keine Haftung übernehmen, wenn der Kunde durch die Dienstleistung zu Schaden kommt, die auf vom Kunden gelieferten Informationen beruht und sich diese als unzureichend oder falsch herausstellen. Dies bezieht sich vor allen Dingen, aber nicht ausschließlich, auf physische Bedingungen, medizinische oder medikamentöse Voraussetzungen oder Aktivitäten außerhalb des Tattoostudios. Der Kunde ist verpflichtet, den Tätowierer über mögliche Allergien, Medikamente oder Krankheiten zu informieren (z.B. Neurodermitis, HIV, Hepatitis, Epilepsie, etc.).

BEZAHLUNG TATTOO

Die Bezahlung erfolgt immer in Bar und in voller Höhe bei der ersten Sitzung. In Ausnahmefällen bei Tattoo-Großprojekten kann evtl. nach vorheriger Absprache pro Sitzung bezahlt werden. Gutscheinrestwerte werden nicht in bar ausbezahlt. Der Preis für ein Tattoo richtet sich nach dem erforderlichen Aufwand der Tätowierung und kann vorher nicht immer genau festgelegt werden. Genaueres dazu legt der Tätowierer fest und spricht es mit seinem Kunden ab.

BEZAHLUNG PERMANENT-MAKE-UP

Die Bezahlung erfolgt immer in Bar und in voller Höhe bei der ersten Behandlung. Gutscheinrestwerte werden nicht in bar ausbezahlt.

DATENSCHUTZ TATTOO / PERMANENT-MAKE-UP:

Alle Daten betreffend einer Tätowierung oder Pigmentierung müssen laut Bundesgesetz 10 Jahre, alle kaufmännischen Daten finanz-gesetzlich 7 Jahre aufbewahrt werden und dürfen deshalb nicht frühzeitig gelöscht werden.

Fotos von durchgeführten Arbeiten werden nur personenunkenntlich auf Website und/ oder Arbeitsmappe gezeigt (nur Ausschnitt der betroffenen Stelle, z.B. NUR Tattoo, Augenpartie oder NUR Lippe, nicht das ganze Gesicht).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Studios. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Unternehmenssitz anhängig gemacht werden.

Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen das Studio richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Studios verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.